

# Allgemeinverfügung



Gemäß §§ 1, 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, 1993 S. 155), zuletzt geändert am 28. November 2017 (GBl. S. 631) erlässt die Gemeinde Lauchringen folgende

## Allgemeinverfügung über das Verbot des Mitführens und der Verwendung von Glasbehältnissen im öffentlichen Raum in Teilbereichen des Ortskerns von Unterlauchringen anlässlich des Kleggau-Narrentreffens vom Samstag, 16.02. bis Sonntag, 17.02.2019:

### 1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Anlässlich des Kleggau-Narrentreffens ist in der Zeit von **Samstag, 16.02.2019, 17:00 Uhr bis Sonntag, 17.02.2019, 24:00 Uhr** das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, das heißt alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie zum Beispiel Flaschen und Gläser), im öffentlichen Raum in dem unter Ziffer 2 definierten Bereich untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

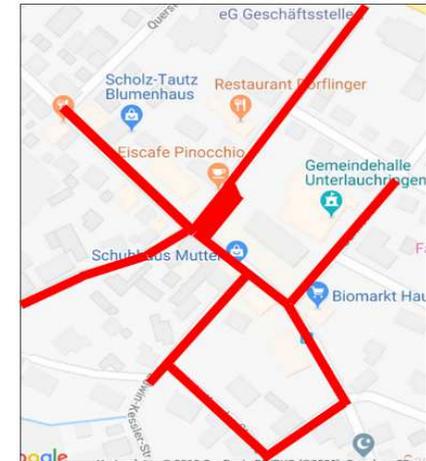
Es ist außerdem untersagt, Getränke in Glasbehältnissen auszuschenken und zu konsumieren.

### 2. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für den Bereich folgender Straßen und Plätze des Unterlauchringer Ortskerns:

- Hauptstraße, zwischen Abzweigung Querstraße und Abzweigung Wichernstraße bzw. Abzweigung Edwin-Kessler-Straße
- Jahnstraße, zwischen Abzweigung Gartenstraße und Einmündung Hauptstraße
- Schulstraße, zwischen Einmündung B34/Kreisverkehr und Einmündung Hauptstraße
- Edwin-Kessler-Straße, zwischen Haus-Nr. 3 und Haus-Nr. 27
- Wiesenweg, zwischen Haus-Nr. 1 und Haus-Nr. 18
- Marktplatz

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann dem nebenstehenden Ortsplanausschnitt entnommen werden. Dieser ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.



### 3. Androhung von Zwangsmitteln:

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse angedroht und gegebenenfalls durchgesetzt. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können außerdem bußgeldrechtlich geahndet werden.

### 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung des unter Ziffer 1 geschilderten Verbotes wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, mit der Folge, dass ein eventuell eingelegter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.

### 5. Bekanntgabe:

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 LVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Rathaus Lauchringen, Bürgerservice, Hohrainstraße 59, 79787 Lauchringen aus. Sie kann während der allgemeinen Sprechzeiten (Mo. – Do. 08:00-12:00 Uhr und Mo., Di., Do. 14:00-16:00 Uhr sowie Mi., 14:00 bis 18:00 Uhr und Fr., 08:00 bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Lauchringen, 31.01.2019

Thomas Schäuble  
Bürgermeister